



HANNAH AHLHEIM,  
FRANZISKA REHLINGHAUS (Hg.)

# Abgrenzen, Entgrenzen, Begrenzen

Zur Geschichte des Liminalen  
in der Moderne

[transcript]

1800 | 2000  
Kulturgeschichten der Moderne

Hannah Ahlheim, Franziska Rehlinghaus (Hg.)  
Abgrenzen, Entgrenzen, Begrenzen

Gefördert durch den Open-Access-Publikationsfond der Justus-Liebig-Universität Gießen.

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de/> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz (BY). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

### **Erschienen 2024 im transcript Verlag, Bielefeld**

© **Hannah Ahlheim, Franziska Rehlinghaus (Hg.)**

Umschlaggestaltung: Jan Gerbach, Bielefeld

Umschlagabbildung: Grenzstein Nr. 65 – Historische Landesgrenze Königreich Sachsen Königreich Preußen 1815 (Wiener Kongress). Sächsisches Kulturdenkmal. Foto: Oberlausitzerin64, 18. Januar 2015, Wikipedia. CC BY-SA 4.0 Deed, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

<https://doi.org/10.14361/9783839471517>

Print-ISBN: 978-3-8376-7151-3

PDF-ISBN: 978-3-8394-7151-7

Buchreihen-ISSN: 2747-383X

Buchreihen-eISSN: 2747-3848

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

# Wirtschaftskriminalität als Grenzgängertum

## Zwischen kommerzieller Integrität und professioneller Delinquenz

---

*Hartmut Berghoff*

Zwischen Gesetzestreue und strafbaren Handlungen verläuft scheinbar eine klare Grenze. Dasselbe gilt für das Verhältnis von kommerziellen und kriminellen Milieus. Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit der Überschreitung dieser Grenzen durch Akteure, deren Berufsethos rechtlich korrektes Verhalten und strikte Distanz zu sozialen Milieus verlangt, die gemeinhin als kriminell gelten.

Das seit dem 12. Jahrhundert in Kaufmannshandbüchern nachweisbare, bis heute oft strapazierte Ideal des »ehrbaren Kaufmanns« enthält vor allem Wunschprojektionen. Sie beschwören essenzielle Werte wirtschaftsbürgerlicher Identität wie Fleiß, Rechtschaffenheit und Vertrauenswürdigkeit. Tatsächlich war auf den real existierenden Märkten oft das Gegenteil zu finden. Besonders in Krisen kamen mannigfaltige Vergehen ans Tageslicht, man denke nur an den »Gründerkrach« in Deutschland.<sup>1</sup> Da Märkte im 19. Jahrhundert zunehmend überregional und damit anonym wurden und persönliches Vertrauen stark an Bedeutung verlor, war der Schutz vor Wirtschaftskriminalität ein wichtiges Anliegen, das Auskunfteien und Fachjournale zunehmend beschäftigte. Vor allem, aber nicht nur in den USA war Betrug im Zeitalter der Industrialisierung endemisch.<sup>2</sup> Die staatlichen Regulatoren hielten mit dem Tempo nicht mit, in dem innovative Technologien und Geschäftsmodelle neue Gelegenheiten für betrügerisches Handeln schufen. Das Eisenbahnfieber zog unseriose Geschäftsleute geradezu magisch an. Anlage- und Kreditbetrug,

---

1 Detailreich, aber mit antisemitischen Vorurteilen: Otto Glagau: Der Börsen- und Gründungs-Schwindel in Berlin, 2 Bände, Leipzig 1876/77.

2 Vgl. Edward J. Balleisen: Fraud. An American History from Barnum to Madoff, Princeton 2017.

Bestechung, Insider-Geschäfte und brutale Konkurrenzkämpfe begleiteten das Entstehen dieser Branche, in der es wenig Vertrauen gab. Der Präsident der *Chicago Great Western Railway* soll seine Kollegen wie folgt begrüßt haben: »I have the utmost respect for you gentlemen, individually, but as railroad presidents I wouldn't trust you with my watch out of my sight.«<sup>3</sup> Mit dem Hochfahren der staatlichen Regulierungsintensität im 20. Jahrhundert war ein solch offener Umgang mit dem eigenen Fehlverhalten nicht mehr opportun. Gesetzeswidriges Verhalten wanderte ab in das Reich des Verborgenen und fand zumeist hinter einer Fassade vollendeter Integrität statt.

Dieser Aufsatz blickt hinter diese Fassade, und zwar primär für die Zeit der *Compliance Revolution*, die ab den 1990er Jahren eine drastische Verschärfung der Strafverfolgung für Wirtschaftsdelikte einleitete.<sup>4</sup> Seitdem sind sie in einer noch nie dagewesenen Zahl an das Tageslicht gelangt, ohne dass damit etwas über eine tatsächliche Zunahme im Vergleich zu früheren Zeiten gesagt wäre. Dass Ikonen des Wirtschaftswunders wie *Siemens*, *Volkswagen*, *Daimler-Benz* und die *Deutsche Bank* ein hohes Maß an krimineller Energie besaßen, hat aber die Vorstellungskraft vieler Beobachter weit überstiegen.

Es wird in diesem Aufsatz darum gehen, die Denkfigur des ›Grenzgängers‹ zu nutzen, um Wirtschaftskriminalität begrifflich einzuzugrenzen und ihre Fluidität und Wandelbarkeit aufzuzeigen. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den grenzwandelnden Tätern, analysiert ihr Sozialprofil, ihre Motive und ihr Selbstverständnis. Der dritte Abschnitt verschiebt die Perspektive von der Grenzüberschreitung durch kriminelles Handeln zu der Begegnung mit der Justiz und mit anderen kriminellen Milieus. Letzteres wurde als extrem schmerzhaft empfunden und setzte daher massive Abwehrreaktionen in Gang.

---

3 Zit. nach Edwin Hardin Sutherland: »White-Collar Criminality«, in: *American Sociological Review* 5/1 (1940), S. 1–12, hier S. 2; zum heutigen Stand vgl. Shanna R. Van Slyke/Michael L. Benson/Francis T. Cullen (Hg.): *The Oxford Handbook of White-Collar Crime*, Oxford 2016.

4 Vgl. Mark Pieth: »Die weltweite Compliance-Revolution«, in: Ursula Weidenfeld (Hg.): *Nützliche Aufwendungen? Der Fall Siemens und die Lehren für das Unternehmen, die Industrie und Gesellschaft*, München/Zürich 2011, S. 75–84; Hartmut Berghoff: »Von Watergate zur Compliance Revolution. Die Geschichte der Korruptionsbekämpfung in den USA und der Bundesrepublik Deutschland, 1972–2014«, in: ders./Cornelia Rauh/Thomas Welskopp (Hg.): *Tatort Unternehmen. Zur Geschichte der Wirtschaftskriminalität im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2016, S. 19–46.

## 1 Zur Definition von Wirtschaftskriminalität

Edwin H. Sutherland, einer der einflussreichsten Kriminologen des 20. Jahrhunderts, widersprach vehement der lange vorherrschenden Meinung, dass Kriminalität durch Armut oder Pathologien verursacht werde. Er prägte 1939 den Begriff »white-collar crime« und zeigte, dass die Statistiken den Zusammenhang von Kriminalität und Unterschichtenzugehörigkeit nur deswegen so eindeutig belegten, weil die Delikte der höheren Schichten nicht erfasst wurden. Sutherland definierte »white-collar crime« als »a crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation«. <sup>5</sup> Diese Person arbeitet an der Grenze zwischen Legalität und Illegalität. Sie macht sich weder die Hände noch den Kragen schmutzig und gehört von außen gesehen zum kultivierten Milieu des Wirtschaftsbürgertums. Die von begüterten Delinquenten verursachten Schäden übersteigen diejenigen aller anderen Verbrechen um ein Vielfaches. Daher kritisierte Sutherland, dass die Gerichte sie vergleichsweise mild ahndeten.

Um den Problemen der Definition von Wirtschaftskriminalität zu entgehen, beschränken sich viele Autoren auf eine Kasuistik möglicher Delikte wie Korruption, Untreue, Betrug, Bilanzfälschung oder Kartellrechtsverstöße. Ein wichtiger allgemeiner Eckpunkt ist es jedoch, Wirtschaftskriminalität von der »organisierten Kriminalität« mafiöser Gruppen, die außerhalb der Legalwirtschaft operieren und gewaltbereit sind, zu unterscheiden, auch wenn es Berührungspunkte geben kann. <sup>6</sup> Wirtschaftskriminalität umfasst Delikte, die von regulären Unternehmen oder ihren Angehörigen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit begangen werden und der Erlangung unberechtigter finanzieller Vorteile dienen. Sie zeichnen sich meist durch einen systemischen Charakter und den Bruch von Vertrauen aus. Unternehmen können sowohl Täter als auch Opfer sein. <sup>7</sup>

---

5 Edwin Hardin Sutherland: *White Collar Crime*, New York 1949, S. 9.

6 Vgl. Stefanie Werner: Unternehmenskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Umfang, Merkmale und warum sie sich lohnt, Ostfildern 2014, S. 9–16; Thomas Welskopp: »Wirtschaftskriminalität und Unternehmen. Eine Einführung«, in: Hartmut Berghoff/Cornelia Rauh/ders. (Hg.): *Tatort Unternehmen. Zur Geschichte der Wirtschaftskriminalität im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2016, S. 1–18.

7 Vgl. zusammenfassend: Hartmut Berghoff/Uwe Spiekermann: »Shady Business. On the History of White-Collar Crime«, in: *Business History* 60/3 (2018), S. 289–304, hier S. 290 ff.

Wirtschaftskriminalität findet oft in Grauzonen statt, in denen die Grenzen zwischen Compliance und Gesetzesbruch nicht eindeutig sind. Während Delikte wie Diebstahl und Mord seit Menschengedenken eindeutig definiert und allgemein verständlich sind, handelt es sich bei der Wirtschaftskriminalität um komplexe, im Zeitablauf unterschiedlich bewertete Phänomene. Seit der *Compliance Revolution* der 1990er und 2000er Jahre betreiben Unternehmen daher einen hohen Schulungsaufwand, um Mitarbeitern den Unterschied zwischen zulässigen und verbotenen Handlungsweisen aufzuzeigen.

Skurrile Gesetzeslagen verwischen zuweilen die Grenzen. Von der seit Langem verbotenen Bestechung im Inland ist die Auslandsbestechung zu unterscheiden, die bis 1998 beziehungsweise 2002 in der Bundesrepublik nicht nur erlaubt, sondern auch unter der Rubrik »nützliche Aufwendungen« steuerlich absetzbar war. Verstöße gegen die Gesetze anderer Länder wurden also jahrzehntelang von der Bundesrepublik toleriert und gefördert. Der Prozess der Kriminalisierung dieser Praktiken dauerte lange und war maßgeblich von den USA und internationalen Organisationen vorangetrieben worden. Diesem Druck musste sich der deutsche Gesetzgeber letztlich beugen.<sup>8</sup>

Zuvor konnte man »gespaltene Persönlichkeiten«<sup>9</sup> beobachten, die niemals gegen deutsches Recht verstoßen würden, aber keine Skrupel kannten, mit Billigung ihres Staates und Arbeitgebers ausländisches Recht zu brechen, wenn sie dadurch Aufträge akquirieren konnten. Nach der Kriminalisierung der langjährigen Praxis fiel es manchem schwer, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Im Geschäftsalltag war es schwierig, dem afrikanischen Auftraggeber eines mehrjährigen Projektes zu erklären, dass die bislang selbstverständlich nach Baufortschritt gezahlten Bestechungsgelder plötzlich versiegen sollten, weil es ein neues Gesetz in Deutschland verbiete. In vielen Ländern der Welt, in denen Korruption *de lege* verboten ist, stehen Gesetze nur auf dem Papier, was die Erwartungshaltung bestimmt.

Wirtschaftsstraftaten sind vom Gesetzgeber geschaffene Kategorien. Die zunehmende Komplexität ökonomischer Tatbestände schlägt sich auch im

---

8 Vgl. Hartmut Berghoff: »Von der Exportförderung zur Straftat. Die Kriminalisierung der Auslandskorruption in der Bundesrepublik seit 1990«, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 17/1 (2020), S. 91–115, <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2020/5815> (letzter Zugriff 14.9.2023); Jens Ivo Engels: *Alles nur gekauft. Korruption in der Bundesrepublik seit 1949*, Darmstadt 2019.

9 Interview mit einem Angehörigen der Siemens-Abteilung Corporate Legal and Compliance am 10.8.2011. Alle zitierten Interviews wurden anonymisiert und gemeinsam von Cornelia Rauh und Hartmut Berghoff durchgeführt.

Aufbau des Normengefüges nieder. Neue Delikte werden schnell und massenhaft definiert. Der wuchernde Dschungel von Steuer- beziehungsweise Umweltgesetzen bietet drastische Beispiele. Dem *Economist* zufolge gab es Anfang der 1990er Jahre in den USA für Unternehmen etwa 300.000 strafbewehrte Rechtsvorschriften, »a number that can only have grown since then. For financial firms especially, there are now so many laws, and they are so complex that enforcing them is becoming discretionary.«<sup>10</sup> Der Dodd-Frank Act von 2010, mit dem die Obama-Regierung auf die Finanzkrise reagierte, umfasst nicht weniger als 2.300 Seiten. In dem Maße, in dem rechtliche Risiken eskalierten, stieg die Gefahr, sich durch Fahrlässigkeit strafbar zu machen. Im Dschungel der unzähligen nationalen und internationalen Regelungen ist die Grenze zur Illegalität nur schwer auszumachen. Unterschiedliche Akteure können sie immer wieder verschieben und neu ziehen, aber auch bewusst oder unbewusst überschreiten.

## 2 Die Täter. Sozialprofil, Selbstverständnis und Motive

Empirische Arbeiten zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts belegen den Scharfsinn der frühen Analyse Sutherlands. So beliefen sich in der Bundesrepublik zwischen 1977 und 1981 die kriminalstatistisch erfassten Schäden durch Wirtschaftskriminalität pro Jahr auf 3,2 Milliarden DM, was die durch andere Verbrechenarten verursachten Schäden bei Weitem überstieg. Sie machten 76 Prozent der gesamten Schadenssumme aus, obwohl nur 0,2 Prozent aller Straftaten auf sie entfielen.<sup>11</sup> Auch in dieser Hinsicht handelt es sich um einen exklusiven Täterkreis. Jedoch leidet die Kriminalitätsstatistik unter einem hohen Dunkelfeld, sodass diese Zahlen nur das Hellfeld abbilden und somit ungenau sind.

Auch Sutherlands soziale Einordnung bestätigt sich. Mit einem Datensatz der Staatsanwaltschaft Stuttgart der Jahre 1950 bis 1980 wurde ein Profil typischer Wirtschaftskrimineller erstellt. Sie wiesen ein relativ hohes Bildungsniveau auf, waren überwiegend »sozial unauffällig« und verheiratet, meistens in Deutschland geboren, im Schnitt 38 Jahre alt und fast immer

---

10 »The Criminalisation of American Business«, in: *The Economist* vom 30.8.2014, <https://www.economist.com/leaders/2014/08/28/the-criminalisation-of-american-business> (letzter Zugriff 23.8.2023).

11 Vgl. S. Werner: Unternehmenskriminalität, S. 37.



Männer. Wirtschaftskriminalität setzt bestimmte Positionen voraus, die jüngeren, ungebildeten und weiblichen Personen zumeist versperrt blieben.<sup>12</sup> Andere Untersuchungen bestätigen, dass Wirtschaftskriminalität ein männerspezifisches Mittelschichtsphänomen ist. Der Anteil von Akademikern und Ausländern hat sich in den letzten Jahrzehnten merklich erhöht.<sup>13</sup>

Die Analyse der Profile von 2.462 zwischen 1973 und 1978 in den USA verurteilten Wirtschaftskriminellen und der Vergleich mit 1.986 anderen Straftätern ergab, dass letztere wesentlich häufiger jünger, arbeitslos, sozial unangepasst und vorbestraft waren sowie Drogen konsumierten. Bei den Schulleistungen wiesen Wirtschaftskriminelle deutlich bessere Noten auf. Auch besaßen Wirtschaftskriminelle wesentlich häufiger Immobilien und Hochschulabschlüsse.<sup>14</sup>

Wirtschaftsstraftaten sind in der Regel systemisch und milieubedingt. Sie setzen Strukturen wie schwarze Kassen und verdeckte Konten voraus, die für Wiederholungsdelikte nutzbar sind. Oft werden, wie schon Sutherland beschrieb, Täter in ihre Deliktwelten hineinsozialisiert, und zwar von Ausbildern oder Vorgesetzten, die feststellten: »So haben wir das schon immer gemacht.« Wenn wir es nicht machen, tut es die Konkurrenz.« Weigerungen, diese tradierten Handlungsmuster fortzuführen, ziehen unter Umständen berufliche Nachteile nach sich.

Das frühere französische Staatsunternehmen *Elf Aquitaine* unterhielt über Jahrzehnte hinweg ein weltweites Bestechungsnetzwerk, vor allem in Afrika. Nach Deutschland flossen bei der Übernahme der *Leuna*-Werke und der *Mimol*-Tankstellen zwischen 1990 und 1992 ungefähr 91 Millionen DM. Die Korruptionsvorwürfe reichten bis in höchste Regierungs- und Parteikreise hinein, konnten aber nie bewiesen werden.

Die Anwälte der drei Hauptangeklagten, darunter der ehemalige Vorstandsvorsitzende Loïk Le Floch-Prigent, argumentierten, ihre Mandanten hätten lediglich eine Tradition fortgeführt und seien »quasi Gefangene eines

---

12 Vgl. ebd., S. 86 f.

13 Vgl. ebd., S. 38 f.; Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2021, Wiesbaden 2022, S. 7. Zum Geschlecht der Tatverdächtigen macht das Bundeskriminalamt keine Angaben.

14 Vgl. Michael L. Benson/Elisabeth Moore: »Are White-Collar and Common Offenders the Same? An Empirical and Theoretical Critique of a Recently Proposed General Theory of Crime«, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 29/3 (1992), S. 251–272.

Systems« gewesen, »dessen Gerüst schon« unter »de Gaulle entstanden sei«.<sup>15</sup> In der Tat stammten die von ihnen benutzten schwarzen Konten aus den 1950er Jahren. »Übertretungen waren an der Tagesordnung, und Korruption war kein Delikt mehr.«<sup>16</sup> Die Tradition deckte nur Taten, die dem Unternehmen nutzten, nicht solche, die der persönlichen Bereicherung dienten. Seit Anfang der 1980er Jahre unterschlugen Manager aber dreistellige Euro-Millionenbeträge und vollzogen so eine doppelte Grenzüberschreitung. Erstens begingen sie die im Unternehmen seit Langem üblichen Straftaten, und zweitens schädigten sie ihren Arbeitgeber. Le Floch-Prigent erhielt 2003 für die Unterschlagung eine Gefängnisstrafe von zweieinhalb Jahren und für die Korruption fünf Jahre, kam aber bereits 2005 aus gesundheitlichen Gründen frei.<sup>17</sup>

Beim größten bisher bekannt gewordenen Korruptionsskandal der deutschen Geschichte, den die *Siemens AG* zu verantworten hatte,<sup>18</sup> spielte persönliche Bereicherung nur eine untergeordnete Rolle. Der Griff in die schwarzen Kassen wäre für viele Mitarbeiter relativ leicht möglich gewesen, unterblieb aber in den meisten Fällen. Stattdessen pflegten die »Siemens-Soldaten«<sup>19</sup> eine Art Ethos der »korrekten Bestechung«, mit dem man die delikatsten Aufgaben im vermeintlichen Interesse von *Siemens* erfüllte, ohne sich zu bereichern. Korruption war in den Sparten am ausgeprägtesten, die wirtschaftlich schwach und daher vom Verkauf oder der Schließung bedroht waren. Man bestach, um die Arbeitsplätze der Kollegen zu sichern.<sup>20</sup>

Diejenigen, die dubiose Zahlungen aktiv abwickelten, hatten ihre Aufgaben oft von Vorgängern »geerbt« oder von Vorgesetzten mündlich zugewiesen

---

15 Michael Kläßen: »Elf-Aquitaine-Prozess beendet«, in: Süddeutsche Zeitung vom 8.7.2003.

16 Anwalt Pierre Haïk, zit. nach ebd.

17 »Elf Aquitaine: »Sir Alfred« hinter Gittern«, in: Manager Magazin vom 30.1.2003, <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/karriere/a-232916.html> (letzter Zugriff 23.8.2023).

18 Dazu ausführlich: Hartmut Berghoff/Cornelia Rauh: Die große Transformation. Die Geschichte der *Siemens AG* im Zeitalter der Globalisierung, 1966–2011. Unveröffentlichtes Manuskript, München 2015. Diese Studie wurde von der *Siemens AG* beauftragt, ihre Publikation jedoch verhindert.

19 »Schmiergeld-Prozess. Beichte des braven Siemens-Soldaten«, in: Spiegel Online vom 26.5.2008, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/schmiergeld-prozess-beichte-des-braven-siemens-soldaten-a-555396.html> (letzter Zugriff 23.8.2023).

20 Vgl. Hartmut Berghoff: »Organised Irresponsibility«? The Siemens Corruption Scandal of the 1990s and 2000s«, in: *Business History* 60/3 (2018), S. 423–445.

bekommen, die eine diskrete Abwicklung ohne Rückmeldung wünschten.<sup>21</sup> Es handelte sich überwiegend um langjährige, ansonsten überaus korrekte Mitarbeiter, die eine ausgeprägte Loyalität ihrem Arbeitgeber gegenüber besaßen. Es gab auch Fälle, in denen Druck auf zögerliche Mitarbeiter ausgeübt wurde. Umgekehrt lockte die Aussicht, schneller aufzusteigen, wenn man heikle Sondereinsätze übernahm. Manche Mitarbeiter waren stolz, mit derart wichtigen Aufgaben betraut zu werden. Die illegal akquirierten Aufträge führten allerdings auch zu höheren Boni und besseren Karrierechancen. Die Straftaten gestalteten sich sehr unterschiedlich, aber ein starker Korpsgeist, die hohe Toleranz von Vorgesetzten und mangelndes Unrechtsbewusstsein begünstigten sie. Für solche ›Grenzgänge‹ benötigten die Akteure Know-how und Ressourcen. Bereits ausgetretene Pfade und Vorbilder erleichterten und provozierten den Gang entlang von Grenzen und ihr Überschreiten. Grenzgänger erarbeiteten sich zuweilen durch ihr geschicktes, aber immer auch risikobehaftetes Manövrieren zudem ein gewisses Prestige.

### **3 Manager und die Justiz. Vom Überschreiten und Verteidigen sozialer Grenzen**

Die soziale Demarkationslinie zwischen Wirtschaftskriminellen und allen anderen Straftätern scheint auf den ersten Blick hermetisch zu sein. Beide Gruppen kennen sich nicht und bewegen sich in unterschiedlichen Zirkeln. Diese Grenze kann aber plötzlich durchlässig werden. Beim *Siemens*-Skandal ließen sich drei Stufen des Zusammenbruchs der Milieugrenzen beobachten.

I. Am 15. November 2006 durchsuchten über 200 Polizisten die *Siemens*-Zentrale. Auf einmal standen bewaffnete Ordnungshüter neben den Schreibtischen, stoppten heiß laufende Schredder, trugen Computer sowie insgesamt 36.000 Aktenordner aus den Büros. Der Schock war groß. Das Unternehmen exkulperte sich durch die Aussage, es handele sich um das »Fehlverhalten Ein-

---

21 Dieser Absatz basiert auf Interviews mit Juristen der *Siemens AG*, die mit der Aufklärung der Vorgänge betraut waren, am 10.8.2011 und 2.12.2011 sowie mit zwei Beschuldigten am 29.2.2012 und am 25.2.2013.

zelter«. <sup>22</sup> Auch fiel wiederholt der Begriff »Bande«, den die Medien begierig aufgegriffen. »Bande plündert Siemens«, <sup>23</sup> schrieb etwa der *Spiegel*.

Der Versuch, sich durch die Denkfigur krimineller Einzeltäter aus der Schusslinie zu nehmen, ließ sich nicht lange durchhalten. Immer mehr Belege deuteten auf eine systemische Korruption in weiten Teilen des Konzerns hin. Verdachtsmomente reichten bis in den Vorstand hinein. Daher entschied sich *Siemens* relativ rasch zur Kooperation mit den Behörden und beauftragte eine amerikanische Großkanzlei sowie Wirtschaftsprüfer, um das tatsächliche Ausmaß der Schmiergeldzahlungen aufzuklären. Zwischen Januar 2007 und Juli 2008 analysierten sie 38 Millionen Finanztransaktionen und befragten mehr als tausend Mitarbeiter. Sie inspizierten Festplatten und E-Mail-Accounts, erfassten dabei 82 Millionen elektronische Dokumente und sichteten davon rund 14 Millionen. <sup>24</sup> Ging man ursprünglich von 20 Millionen Euro dubiosen Zahlungen aus, stieg die Summe im Zuge der Untersuchung auf mindestens 1,8 Milliarden Dollar allein im Zeitraum von März 2001 bis September 2007.

II. Am 27. März 2007 wurde ein Mitglied des Vorstandes aus dessen Sitzung heraus verhaftet. Diese Tatsache veränderte das Bewusstsein: »Wir wissen nicht, ob Siemens das überstehen wird.« Das sei wie auf einer »Intensivstation gewesen.« <sup>25</sup> Im April trat der Aufsichtsratsvorsitzende zurück, und im Mai gab man die Neubesetzung des Vorstandsvorsitzes bekannt. Erzwungene Ablösungen an der Unternehmensspitze hatte es in der fast 160-jährigen Geschichte nie zuvor gegeben.

Das Vorstandsmitglied kam in der Untersuchungshaft in eine Zelle mit zwei Abschiebehäftlingen. Er war an einem Tag von der gediegenen Konzernzentrale in eine karge Justizvollzugsanstalt umgezogen, was ihn so sehr belastete, dass er sich in den Befragungen mitteilssam zeigte und der Haft-

---

22 Gemeinsamer Brief des Vorstandsvorsitzenden Klaus Kleinfeld und des Aufsichtsratsvorsitzenden Heinrich von Pierer an die Mitarbeiter, 17.11.2006, Kopie im Besitz des Autors.

23 »Korruptionsvorwurf. Bande plündert Siemens«, in: *Spiegel Online* vom 22.11.2006, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/korruptionsvorwurf-bande-pluenderte-siemens-a-450137.html> (letzter Zugriff 23.8.2023).

24 Siemens Compliance Legal: Davis Polk & Wardwell, Memorandum on behalf of Siemens to United States District Court for the District of Columbia, 12.12.2008, S. 10.

25 Interview mit einem Juristen der *Siemens*-Abteilung Corporate Legal and Compliance am 10.8.2011.

befehl am 4. April gegen Kaution außer Kraft gesetzt wurde.<sup>26</sup> Er schied wenig später aus dem Vorstand aus und wurde 2008 zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Seine Karriere im internationalen Konzern war zu Ende, aber er entging zumindest weiteren Gefängnisaufenthalten.

Staatsanwaltschaften nutzen die Untersuchungshaft oft als Instrument, um an Geständnisse oder Belastungsmaterial zu gelangen. Die mentale Widerstandskraft von Führungskräften ist zumeist gering. Die Inhaftierung ist für sie eine traumatische Erfahrung. Sämtliche Privilegien entfallen schlagartig, und es beginnt eine »erschütternde Deprivatisierung«.<sup>27</sup> Aufgrund der Komplexität der Delikte dauert die U-Haft für Angeklagte in Wirtschaftsstrafsachen oft länger als für andere Täter. Alexander Falk, der der Bilanzfälschung überführte Erbe des gleichnamigen Kartenverlages, saß von 2003 bis 2005 22 Monate in U-Haft, bevor er zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

III. Mehrjährige Haftstrafen markieren den absoluten Tiefpunkt. Im Fall *Siemens* entgingen ihnen die Top-Manager im Gegensatz zu einigen wenigen Angehörigen des mittleren Managements. Im Justizvollzug ist die Verbindung zum ursprünglichen Milieu weitgehend abgerissen, während man dem sonstigen Verbrechermilieu buchstäblich sehr nahekommt, etwa wenn man Seite an Seite mit Gewalttätern duscht oder mit Drogendealern eine Zelle teilt.

Es gibt keine komfortablen Sondergefängnisse für ehemalige Manager. Sie fallen daher aus gehobenen Lebensumständen ins Bodenlose. Jürgen Schneider, der zeitweilig größte Bauunternehmer Hessens, erschwindelte sich durch aufgeblähte Quadratmeterangaben Kredite von 55 Banken. Der Hochstapler wohnte in einem kleinen Schloss in Königstein. Nach seiner Festnahme 1995 war es mit dem luxuriösen Lebensstil vorbei. Er verbüßte zwei Drittel der knapp siebenjährigen Gefängnisstrafe. In seiner Biografie schrieb er über die »schrecklich verwarholte« Haftanstalt Frankfurt-Preungesheim voller Abscheu: »An der glibschigen Außenfassade klebte der Schmodder, unten sammelte er sich in einer Kloake, in der auch Essensreste schwammen.« Beim

---

26 Interview mit einem mit dem Fall befassten Anwalt am 11.8.2011.

27 Zit. nach »Gefängnis-Report . Nadelstreifen hinter Gittern: Manager berichten aus dem Knast«, in: WirtschaftsWoche vom 7.11.2008, <https://www.wiwo.de/unternehmen/gefaengnis-report-nadelstreifen-hinter-gittern-manager-berichten-aus-dem-knast/5480384.html> (letzter Zugriff 23.8.2023).

Hofgang begegnete er »kaputten Typen«, während ihn aus einem Fenster geworfene Abfälle nur knapp verfehlten.<sup>28</sup>

Die Gefahr, umgeben von muskelbepackten und tätowierten Männern zum Opfer von Übergriffen und Erpressung zu werden, ist groß. Dasselbe gilt für das Risiko von Depressionen oder Erkrankungen. Der ehemalige Vorstandsvorsitzende von *Bertelsmann* und des Einzelhandelskonzerns *Arcandor*, Thomas Middelhoff, wurde 2014 wegen Untreue und Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und zog sich in der Haft eine schwere Erkrankung zu.

Selbstverständlichkeiten wie Laptops und Mobiltelefone sind verboten und der Kontakt mit Angehörigen extrem eingeschränkt. Die ehemalige Privilegierung schlägt nicht selten ins Gegenteil um. In der Gefängnisgesellschaft besitzen Gewalttäter einen hohen Status, während Wirtschaftskriminelle zusammen mit Pädophilen den Bodensatz bilden. Allerdings können sie sich auch durch gute Führung und ihre Kompetenzen Arbeitsprivilegien und Freigang verschaffen. Eine Rückkehr in Positionen, die dem früheren Status entsprechen, ist dagegen ausgeschlossen.

Es verwundert wenig, dass beschuldigte Manager alles daransetzen, die Grenze zur kriminellen Unterwelt nicht zu überschreiten. Sie nutzen raffinierte Mittel, um ihre Straftaten zu verschleiern. Illegale Zahlungsströme werden etwa durch ein Geflecht von Scheinfirmen geleitet, bis die Nutznießer kaum noch zu identifizieren sind. Außerdem engagieren sie oft die besten Anwälte, was gerade bei der oft hochkomplexen Rechtsmaterie ein Ungleichgewicht zugunsten der Angeklagten erzeugt. Die Verfahren selbst lassen sich gezielt verschleppen, wenn Zeugen die Aussage verweigern oder sich die oft älteren Angeklagten handlungsunfähig schreiben lassen, was die Aufarbeitung des Dieselskandals eindrucksvoll demonstriert.

2015 wurde die millionenfache Manipulation der Abgaswerte von Dieselfahrzeugen durch den *Volkswagen*-Konzern bekannt. Der technikbesessene Vorstandsvorsitzende Martin Winterkorn will von dem Einbau der Betrugssoftware nichts gewusst haben und sprach kurz vor seinem erzwungenen Ausscheiden 2015 von einem »schlimmen Fehler einiger weniger« und versprach »die schnelle und umfassende Aufklärung«. Alles müsse »auf den Tisch.

---

28 Jürgen Schneider: Bekenntnisse eines Baulöwen, Berlin 1999, S. 226 f.

So schnell, gründlich und transparent wie möglich.«<sup>29</sup> Acht Jahre später war von schneller Aufklärung nicht mehr die Rede.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig erhob nach langwieriger Vorbereitung erst 2019 Anklage unter anderem wegen schweren Betruges, die das Landgericht 17 Monate später zuließ. Die Hauptverhandlung begann weitere zwölf Monate später im September 2021, wurde aber aufgrund der Corona-Pandemie und einer Elternzeit im Richterkollegium für mehrere Monate unterbrochen. Im Januar 2021 machte Winterkorn aufgrund einer Hüftoperation seine Verhandlungsunfähigkeit geltend. Anfang 2023 ließ der 75 Jahre alte Ex-Manager verlautbaren, dass er sich nach mehreren Operationen »unverändert in der Rekonvaleszenz«<sup>30</sup> befinde und achtstündigen Verhandlungstagen nicht gewachsen sei. Daher bestehen mittlerweile Zweifel daran, ob dieser Prozess überhaupt jemals zu Ende geführt werden kann.

Angeklagte Topmanager erscheinen vor Gericht zumeist mit einer »Armada von Spitzenanwälten«, die sie im Vorfeld in fiktiven Probeprozessen vorbereiten.<sup>31</sup> In diesen Rollen treten die Anwälte als Richter oder Staatsanwälte auf und geben Formulierungshilfen für taktisch gebotene Aussagen. Vermeintliche Wirtschaftsstraftäter profitieren auch in einer weiteren Hinsicht von Vorteilen, die andere Delinquenten nicht haben, nämlich vom Verschwinden von Beweismaterial. Ein klassischer, politisch überaus brisanter Fall betraf den amerikanischen Flugzeughersteller *Lockheed*, der in den 1960er Jahren in mehreren Ländern große Rüstungsaufträge durch Korruption akquirierte. In der Bundesrepublik bestand der Verdacht, dass Verteidigungsminister Franz Josef Strauß und die CSU hohe Summen erhalten hätten. Der Vorgang konnte

---

29 Die Video-Botschaft ist abrufbar unter: [https://www.focus.de/finanzen/videos/nach-abgas-skandal-fehler-einiger-weniger-hier-entschuldigt-sich-vw-chef-martin-winterkorn\\_id\\_4965265.html](https://www.focus.de/finanzen/videos/nach-abgas-skandal-fehler-einiger-weniger-hier-entschuldigt-sich-vw-chef-martin-winterkorn_id_4965265.html) (letzter Zugriff 23.8.2023). Dort ist auch der Text eingestellt.

30 Christian Müßgens/Henning Peitsmeier: »Martin Winterkorn kommt vielleicht nie vor Gericht«, in: FAZ.NET vom 12.2.2023, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/im-diesel-prozess-um-vw-kommt-winterkorn-vielleicht-nie-vor-gericht-18668908.html> (letzter Zugriff 23.8.2023).

31 Michael Braun: »Bankenprozesse. Die *Deutsche Bank* und ihre Armada von Spitzenanwälten«, in: Deutschlandfunk, 3.3.2015, <https://www.deutschlandfunk.de/bankenprozesse-die-deutsche-bank-und-ihre-armada-von-100.html> (letzter Zugriff 23.8.2023). Dieser Artikel bezieht sich auf den Kirch-Prozess gegen die *Deutsche Bank*.

jedoch nie aufgeklärt werden, da die Akten 1969 im Verteidigungsministerium verschwanden.<sup>32</sup>

Während der Amtszeit Bundeskanzler Helmut Kohls gab es Verdachtsfälle, die einen Zusammenhang von Wirtschaftsstraftaten und politischen Akteuren sowie die Verhinderung der Aufklärung durch Aktenvernichtung im Bundeskanzleramt nahelegten. Die rot-grüne Nachfolgeregierung setzte einen Sonderermittler ein. Dessen Bericht stellte fest, dass es bei der Amtsübergabe umfangreiche Datenlöschungen gegeben habe und die Akten zu den Komplexen des Verkaufs der *Leuna*-Werke an *Elf Aquitaine*, zur Lieferung von Panzern an Saudi-Arabien und zum Verkauf von Eisenbahnerwohnungen im Zusammenhang mit Spenden an die CDU unvollständig waren.<sup>33</sup>

Für Manager kann es vorteilhaft sein, politische Protektion zu genießen oder davon zu profitieren, dass Politiker Aufklärung verhindern, um eigene oder aber übergeordnete Interessen zu verfolgen. Der wohl gravierendste Fall betraf 2006 *British Aerospace* (BAE), einen der weltweit größten Rüstungskonzerne. Er war der Bestechung in zahlreichen Ländern verdächtig. Die Ermittlungen im besonders sensiblen Fall Saudi-Arabien, wo die königliche Familie involviert war und es um einen Auftrag von über 43 Milliarden Pfund (seit 1985) ging, wurden 2006 nach Intervention der britischen Regierung unter Tony Blair aus Gründen der nationalen Sicherheit abgebrochen. Vorausgegangen war die Drohung Saudi-Arabiens, aus der Allianz gegen den Terror auszusteigen und Großaufträge zu stornieren.<sup>34</sup> Die Einstellung der Untersuchung in Großbritannien löste weltweit Proteste aus, blieb aber nicht das letzte Wort. In den USA kam es 2007 zu einer separaten Untersuchung, die 2010 zu

---

32 Vgl. David Boulton: *The Grease Machine. The Inside Story of Lockheed's Dollar Diplomacy*, New York 1978; Wolfgang Schmidt: »Starfighter/Lockheed«, in: Petra Rösgen (Hg.): *Skandale in Deutschland nach 1945. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn, Dezember 2007 bis März 2008, Bielefeld 2007, S. 76–85.

33 Bundeskanzleramt: Bericht über Ermittlungen zum Aktenbestand des Bundeskanzleramtes zu ausgewählten Sachbereichen (Ermittlungsführer Dr. Burkhard Hirsch), Berlin 2000, 3 Teile, <http://www.zeit.de/2001/19/Politik/bericht1.pdf>; <http://www.zeit.de/2001/19/Politik/bericht2.pdf>; <http://www.zeit.de/2001/19/Politik/bericht3.pdf> (letzter Zugriff jeweils 23.3.2023).

34 Vgl. Paul Arnell/Diego Quiroz-Onate: »United Kingdom Compliance with International Law. Bribery and Corruption«, in: *International Journal of Liability and Scientific Enquiry* 3/3 (2010), S. 183–222, hier S. 208–211; Tim Webb: *Bribing for Britain. Government Collusion in Arms Sales Corruption* (Goodwin Paper #5), London 2007, S. 10–25.



einer Strafe von 400 Millionen Dollar führte. Die Verantwortlichen im Unternehmen wurden strafrechtlich nicht belangt, hatten aber BAE zu verlassen.<sup>35</sup> Übergeordnete nationale Interessen konnten die Grenzen also verwischen und die Sanktionierung ihrer Überschreitung erschweren oder sogar verhindern.

## 4 Fazit

Die Grenzziehung zwischen legalem und strafbarem Verhalten ist nicht einfach. Es besteht eine große Bandbreite von Delikten, die nicht wie andere Straftaten eindeutig und konstant definiert sind, sondern einer variierenden und expansiven Gesetzgebung unterliegen. Es war in den letzten Jahrzehnten nicht einfach, in diesem Normenschwung den Überblick zu behalten. Daher konnte es leicht durch Unwissenheit oder Missverständnisse zu Straftaten kommen. Grenzen wurden meist, aber nicht immer bewusst überschritten. Sie sind und waren fluide und nicht für alle Akteure leicht zu erkennen. In den meisten Fällen wussten die Topmanager jedoch genau, was sie taten.

Keine andere Deliktgruppe war so sozialschädlich wie die Wirtschaftskriminalität. Bei großen Delikten ergaben sich kolossale Schadenssummen. Die Täter waren überwiegend gut ausgebildete Männer aus der Mittelschicht und lebten in geordneten Verhältnissen. Sie befanden sich häufig in einem Umfeld, in dem Wirtschaftskriminalität als branchenüblich und nützlich galt. Die individuellen Motive fielen sehr unterschiedlich aus, von falsch verstandener Loyalität bis zur hemmungslosen persönlichen Bereicherung.

Die Grenze zwischen der komfortablen Welt wirtschaftlicher Führungskräfte und derjenigen der kriminellen Unterwelt brach immer dann zusammen, wenn die Justiz Inhaftierungen verfügte. Für die betroffenen Manager handelte es sich um traumatische Erfahrungen, die sie als weitaus einschneidender als die Beendigung der eigenen Karriere wahrnahmen. Letztere neigte sich in vielen Fällen ohnehin allein schon aus Altersgründen dem Ende zu. Vielfach gelang es mit ausgefeilten Verschleierungstaktiken, mit politischer

---

35 Der Abbruch der Untersuchung wurde 2008 vom britischen High Court als »unlawful« kassiert, bevor 2010 das Oberhaus dieses Urteil aufhob. Das hatte in den USA jedoch keine bindende Wirkung: United States District Court for the District of Columbia, United States versus BAE Systems, Criminal NO 1:10-cr-035 (JDB), Sentencing Memorandum, 22.02.2010, <https://www.justice.gov/sites/default/files/criminal-fraud/legacy/2011/02/16/02-22-10baesystems-memo.pdf> (letzter Zugriff 23.8.2023).

Protektion und einem imponierenden Aufgebot von Spitzenanwälten, den drohenden Abstieg in die Lebenswelt der Justizvollzugsanstalten abzuwenden. Die Gefahr, ihnen nicht entgehen zu können, ist aber seit circa 1990 gestiegen, vor allem in den USA. Wirtschaftskriminalität führt die Täter in mehrfacher Hinsicht in Grenzbereiche. Die Zeiten, in denen diese Grenzgänge relativ risikoarm möglich waren, gingen aufgrund der Verschärfung der Gesetze und der Strafverfolgung im Zeitalter der *Compliance Revolution* zu Ende. Eine angemessene Bestrafung war aber in vielen Fällen weiterhin nicht gewährleistet.